

## Hinweise zum Datenschutz nach Art.13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten in nachstehend genanntem Klinikum mitzuteilen:

|   |   |
|---|---|
| Artikel 13 Abs. 1a):  | Krankenhausträger Kreiskliniken Reutlingen GmbH   |
| Artikel 13 Abs. 1b):<br>Kontaktdaten des<br>Datenschutzbeauftragten   | Der Krankenhausträger hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.<br>Datenschutzrechtliche Belange können an <a href="mailto:datenschutz@klin-rt.de">datenschutz@klin-rt.de</a> adressiert werden.  |
| Artikel 13 Abs. 1c):<br>Zwecke und Rechtsgrundlage<br>der Datenverarbeitung   | <p>Personenbezogene Daten von Patienten werden im Rahmen der Tätigkeit des Krankenhausträgers bei der Behandlung rechtmäßig verarbeitet. Die Grundlage dafür, dass der Krankenhausträger (inklusive Tochterunternehmen), unsere ermächtigten Krankenhausärzte oder unsere Ärzte in den Privatambulanzen Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten dürfen, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass wir für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig sind. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die uns eine Verarbeitung der Daten erlauben.</p> <p><i>Genannt sei hier insbesondere die sog. EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), z. B. Art. 6, 9 DSGVO, die auch in Deutschland gilt und ausdrücklich regelt, dass Daten von Patienten verarbeitet werden dürfen (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) DSGVO). Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z. B. § 301 SGB V, in dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 22 BDSG und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in den §§ 630a ff. BGB, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.</i></p> <p>Neben den grundsätzlich geltenden Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Bundesdatenschutzgesetz – BDSG seien als spezielle Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung hier beispielhaft genannt:</p> <p>Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus sowie in den Ermächtigungs- und Privatambulanzen (der Behandlungsvertrag nach den §§ 630a ff. BGB, § 10 Abs. 1 Musterberufsordnung-MBO-Ä, § 57 Abs. 3 Bundesmantelvertrag – BMV-Ä und etwaige landesrechtliche Regelungen sofern vorhanden)</p> <p>Datenübermittlung an andere Leistungserbringer für den Zweck der Mit-/Weiterbehandlung und Dokumentation der Behandlung, z. B. an Haus- und Fachärzte, Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten (der Behandlungsvertrag nach den §§ 630a ff. BGB, § 73 Abs. 1b SGB V sowie etwaige landesrechtliche Regelungen sofern vorhanden)</p> <p>Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen zum Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsprüfung (§§ 294 ff. SGB V, § 301 SGB V), Datenübermittlung an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung für den Zweck der Prüfung, Beratung und Begutachtung (§ 276 SGB V).</p> <p>Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung (Art. 9 Abs. 2 Buchst. i) DS-GVO i.V.m. § 299 SGB V i. V. m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA), usw.</p> <p>Darüber hinaus können sich weitere Datenübermittlungsrechte/-pflichten aus anderen gesetzlichen Vorgaben ergeben bzw. sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Übermittlung an privatärztliche Verrechnungsstellen ist ausschließlich Ihre ausdrückliche Einwilligung für den Zweck der Abrechnung privater Leistungen.</p> |
| Artikel 13 Abs. 1e):<br>Empfänger oder Kategorien<br>von Empfängern der<br>personenbezogenen Daten                  | <p>Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Krankenkassen sofern Sie gesetzlich versichert sind</li> <li>• Private Krankenversicherungen sofern Sie privat versichert sind</li> <li>• Unfallversicherungsträger</li> <li>• Hausärzte</li> <li>• Weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte</li> <li>• Andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung</li> <li>• Rehabilitationseinrichtungen</li> <li>• Pflegeeinrichtungen</li> <li>• Externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter) sowie</li> <li>• Seelsorger (in kirchlichen Einrichtungen), usw.</li> </ul>   |
| Artikel 13 Abs. 2a):<br>Kriterien für die Festlegung<br>der Dauer der Speicherung<br>der personenbezogenen<br>Daten | <p>Wir sind gem. § 630 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen und diese gemäß § 630 f. Abs. 3 BGB für eine Dauer von mind. 10 Jahren aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Dieser Verpflichtung können wir in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus, dem ermächtigten Krankenhausarzt bzw. dem Arzt in der Privatambulanz verwahrt. Auch dazu sind wir gesetzlich verpflichtet.</p> <p>Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier die Röntgenverordnung (RöV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG), und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.</p> <p>Daneben ist zu beachten, dass Patientenakten aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt werden können. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus bzw. einem ärztlichen Behandler geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ggf. erst nach 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung anhängig gemacht werden. Würde das Krankenhaus bzw. der ärztliche Behandler mit der Schadensersatzforderung eines Patienten wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers konfrontiert und wären die entsprechenden Krankenunterlagen inzwischen vernichtet, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für das Krankenhaus bzw. den ärztlichen Behandler führen.</p>  |
| Artikel 13 Abs.2b):<br>Rechte der betroffenen Personen  | Sie haben das Recht, Ihre erteilten Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Ihr Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt zu dem sie ihn aussprechen.<br>Die vorgenannten Rechte können Sie beim Datenschutzbeauftragten des Klinikum unter E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@klin-rt.de">datenschutz@klin-rt.de</a> geltend machen.   |
| Artikel 13 Abs.2d):<br>Zuständige Datenschutz-<br>aufsichtsbehörde  | <p>Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.</p> <p>In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres Wohnortes zu wenden. Eine Liste der Aufsichtsbehörden ist abrufbar unter: <a href="http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_links-node.html">http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_links-node.html</a></p>  |